



Baden-Württemberg

FINANZAMT ROTTWEIL

Finanzamt Rottweil Postfach 1252 78612 Rottweil

Firma
Baumeister Wärmetechnik GmbH
Saline 39
78628 Rottweil

Rottweil 11.08.2020

Bearbeiterin Frau Gengenbach

Telefon 0741 243-2212

Aktenzeichen 19060/01522

SG 2/1 G

(Bitte bei Antwort angeben)



Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Baumeister Wärmetechnik GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Saline 39, 78628 Rottweil

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 19060/01522
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE142821320

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.08.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

11.08.2020

(Datum)



(Dienststempel)

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)



Baden-Württemberg
FINANZAMT ROTTWEIL



Finanzamt Rottweil · Postfach 1252 78612 Rottweil

Firma
Baumeister Wärmetechnik
GmbH
Saline 39
78628 Rottweil

Rottweil, 15.10.2019

Steuernummer: **28 19 060/01522**

| | |
|------------|--------|
| Länder-Nr. | FA-Nr. |
|------------|--------|

Sicherheits-Nummer: 28 19 02010900

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

| | |
|---------------------|-------------------------------------|
| Firma/Vorname, Name | Baumeister Wärmetechnik GmbH |
| Rechtsform | GmbH |
| Anschrift | Saline 39, 78628 Rottweil |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2020** bis zum **31.12.2022**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstlegel und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

